

Satzung

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 29. April 1997

Der Markt Eckental erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 - 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

S a t z u n g :

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen gemäß Ziff. 5 der Anlage II zu dieser Satzung, insbesondere Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

**§ 3
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit**

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden **einen Monat** nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckental, den 29. April 1997

Holndorner
1. Bürgermeister

Az. 10 091
Kr/Ra

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 12.11.2001

Der Markt Eckental erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29. April 1997 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen I (Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren) und II (Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren) erhalten die in den beigefügten Anlagen festgesetzte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eckental, den 12. Nov. 2001

MARKT ECKENTAL



Holmtonner
1. Bürgermeister

